

Abschiebungsaufschub und drohende unmenschliche Behandlung von nichtstaatlicher Seite im Zielstaat

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist türkische Staatsangehörige. Gegen sie wurde ein befristetes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet der Republik Österreich erlassen. Den Antrag auf Aufschiebung der Abschiebung gemäß § 36 (2) Fremdenengesetz (FrG) wies die belangte Behörde mit Bescheid ab.

Rechtsausführungen:

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, ihre Abschiebung sei gemäß § 37 (1) FrG unzulässig, weil sie in ihrem Heimatland der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sei. Diese Gefahr erblickt die Beschwerdeführerin darin, daß sie in der Türkei, wo nach wie vor das Recht der Blutrache herrsche, von den Angehörigen eines von ihr getöteten Mannes nicht nur mit dem Leben bedroht, sondern auch tatsächlich getötet werden würde.

Gemäß § 37 (1) FrG ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat dann unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr lief, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die zu diesem sog. refoulement-Verbot entwickelte Rechtsprechung (vgl. VfGH vom 16. Dezember 1992, B 1035/92 = "Newsletter" 93/2/10-VF) setzt voraus, daß die dort beschriebene Gefahr für den Fremden vom Staat ausgeht. Eine Bedrohung, die - ohne Billigung durch staatliche Stellen - nur von Privatpersonen ausgeht, fällt nicht darunter. Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)